



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

**WD 1-2/52-1574**

8. August 2008

## **Prüfungsfragen für den vorgesehenen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest**

### **A. Auftrag**

Die Fraktion der SPD hat den Wissenschaftlichen Dienst im Zusammenhang mit der Vorlage eines Entwurfs der Verordnung des Bundesministeriums des Innern, mit der ab dem 1. September 2008 ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest eingeführt werden soll, um gutachtliche Stellungnahme zu dem Gesamtkatalog der für den Einbürgerungstest vorgesehenen Prüfungsfragen<sup>1</sup> gebeten. Insbesondere soll der Fragenkatalog auf inhaltliche Richtigkeit der Antworten und auf präzise und für den Bürger verständliche Formulierungen der Fragen geprüft werden.

### **B. Stellungnahme**

Ausgangspunkt der nachfolgenden Stellungnahme ist zunächst ein kurzer Überblick über Inhalt und Entwicklung des Einbürgerungstests (I.). Sodann wird differenziert nach den Testfragen für Rheinland-Pfalz (II.) und den bundeseinheitlichen Testfragen (III.) auf die Fragen des Tests eingegangen, die hinsichtlich ihres Inhalts oder ihrer Formulierung Bedenken unterliegen bzw. die in der Öffentlichkeit kritisiert werden. Grundlage des Gutachtens ist u. a. eine Stellungnahme zu dem Einbürgerungstest von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt, Institut für Politikwissenschaft in Münster, die der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration vorliegt.

#### **I. Inhalt und Entwicklung des Einbürgerungstests**

Mit dem bundeseinheitlichen Einbürgerungstest sollen Kenntnisse der Rechts - und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden, die ab dem 1. September 2008 als zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

<sup>1</sup> Abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

des Staatsangehörigkeitsgesetzes<sup>2</sup> verlangt werden. Die Prüfungsfragen des vorgesehenen Einbürgerungstests wurden am 7. Juli 2008 auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht, nachdem den Fraktionen des Deutschen Bundestages und dem Bundeskabinett der Entwurf der Verordnung zur Kenntnis zugeleitet worden war.<sup>3</sup> Sowohl der Verordnungstext als auch die Lösungen sind jedoch – soweit ersichtlich – bislang noch nicht veröffentlicht.

Das Bundeskabinett hat die Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern zu dem Einbürgerungstest am 23. Juli 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verordnung soll mit dem Gesamtkatalog der für den bundeseinheitlichen Einbürgerungstest vorgesehenen Prüfungsfragen Anfang August 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Der Fragenkatalog umfasst 300 bundeseinheitliche allgemeine Fragen aus den Themenbereichen „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“ sowie jeweils zehn landesspezifische Fragen. Die Prüfungsfragen wurden im Auftrag des Bundesministeriums des Innern von dem Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin entwickelt.<sup>4</sup> Bei dem Einbürgerungstest handelt es sich um einen Multiple-Choice-Test, der pro Frage vier Antwortmöglichkeiten vorgibt, von denen jeweils nur eine richtig ist. Um den Test zu bestehen, müssen die Testteilnehmer von 33 zufällig ausgewählten Fragen, die sich aus 30 bundeseinheitlichen und drei landesspezifischen Fragen aus dem Gesamtfragenkatalog zusammensetzen, 17 Fragen zutreffend beantworten.<sup>5</sup>

Nachdem einzelne Fragen und Formulierungen nach ihrer Veröffentlichung kritisiert worden waren, wurden die Fragen hinsichtlich missverständlicher Formulierungen und Ungenauigkeiten teilweise überarbeitet. Das Bundesministerium des Innern hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass bei Kritik an den Fragen und den richtigen Antworten der Zweck des Tests und die Zielgruppe nicht unberücksichtigt gelassen werden dürften. Es handele sich um Einbürgerungsbewerber mit in der Regel ausreichenden Sprachkenntnissen auf der untersten Stufe der selbständigen Sprachanwendung, von denen lediglich Grundlagenwissen über ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger über die Lebensver-

---

<sup>2</sup> vom 22. Juli 1913, RGBl 1913, 583, zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EURLAsylUmsG) vom 19. August 2007, BGBl I 2007, 1970

<sup>3</sup> vgl. Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juli 2008 auf seiner Internetseite: [http://www.bmi.bund.de/cln\\_012/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Fragenkatalog\\_Einbuengerungstest.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Fragenkatalog_Einbuengerungstest.html)

<sup>4</sup> vgl. Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 2008 auf seiner Internetseite: [http://www.bmi.bund.de/cln\\_012/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Einb\\_C3\\_BCrgerungstestVO.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Einb_C3_BCrgerungstestVO.html)

<sup>5</sup> vgl. Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juli 2008 auf seiner Internetseite: [http://www.bmi.bund.de/cln\\_012/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Fragenkatalog\\_Einbuengerungstest.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Fragenkatalog_Einbuengerungstest.html)

hältnisse in Deutschland gefordert würden. Bei den Fragen komme es daher nicht in erster Linie auf die fachlich präzise Fragestellung und Antwort an.<sup>6</sup>

Im Folgenden werden zunächst die Originalfragestellungen mit den vorgegeben Antwortmöglichkeiten dargestellt. Die seitens des Ordnungsgebers vermutlich als zutreffend eingeordnete Antwort ist jeweils unterstrichen.

## II. Testfragen für Rheinland-Pfalz

### 1. Frage 5: Welche Farben hat die Landesflagge von Rheinland-Pfalz?

- weiß-rot
- schwarz-rot-gold
- schwarz-gelb
- grün-weiß-rot

Soweit an der als zutreffend eingeordneten Antwort „schwarz-rot-gold“ Kritik vor dem Hintergrund geäußert wurde, dass in dem Landeswappen auch die Farbe Weiß enthalten sei<sup>7</sup>, erscheint diese nicht begründet.

In § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz (Wappen- und Flaggengesetz)<sup>8</sup> ist bestimmt, dass die Landesflagge in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Schwarz, Rot und Gold zeigt. Zwar befindet sich auf der Landesflagge selbst in der oberen Ecke an der Stange das Landeswappen, welches als weitere Farbe die Farbe Silber enthält. Die Farbe Silber dürfte deshalb jedoch nicht als eine Farbe der Landesflagge anzusehen sein. Aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergeben sich eindeutig die drei Farben der Landesflagge. Die vorgegebene Antwort steht damit im Einklang mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und ist nicht zu beanstanden.

---

<sup>6</sup> vgl. Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 2008 auf seiner Internetseite: [http://www.bmi.bund.de/cln\\_012/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Einb\\_C3\\_BCrgertestVO.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Einb_C3_BCrgertestVO.html)

<sup>7</sup> vgl. Kommentar von Claudia Renner in der Rheinzeitung vom 14. Juli 2008

<sup>8</sup> in der Fassung vom 7. August 1972, GVBl. 1972, 293-295

**2. Frage 6: Wo können Sie sich in Rheinland-Pfalz über politische Themen informieren?**

- bei den Kirchen
- bei der Verbraucherzentrale
- beim Ordnungsamt der Gemeinde
- bei der Landeszentrale für politische Bildung

Auch der öffentlich geäußerten Kritik<sup>9</sup> an dieser Frage ist im Ergebnis nicht zu folgen. Zwar ist es zutreffend, dass die Landeszentrale für politische Bildung nicht die einzige Stelle in Rheinland-Pfalz ist, bei der man sich über politische Themen informieren kann. Bei den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ist jedoch für die Testteilnehmer deutlich zu erkennen, dass die Landeszentrale für politische Bildung von den zur Auswahl stehenden Einrichtungen diejenige ist, deren zentrale Aufgabe die Information über Politik ist.

**III. Bundeseinheitliche Testfragen**

**1. Frage 5: Wen müssen Sie in Deutschland auf Verlangen in Ihre Wohnung lassen?**

- den Postboten/die Postbotin
- den Vermieter/die Vermieterin
- den Nachbarn/die Nachbarin
- den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin

Die vorstehende Frage dürfte aufgrund der Absolutheit Ihrer Formulierung Bedenken unterliegen. Die Frage vermittelt den Testteilnehmern den Eindruck, dass dem Vermieter/der Vermieterin auf Verlangen jederzeit Einlass in die Wohnung zu gewähren sei. Dies entspricht jedoch nicht der Rechtslage in Deutschland, wonach das Recht des Vermieters auf Besichtigung bzw. Betreten der Wohnung nur unter bestimmten Bedingungen besteht. So muss beispielsweise eine Begehung der Mieträume grundsätzlich nicht zu Unzeiten gewährt werden.<sup>10</sup> Auch ist eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag erforderlich bzw. muss ein berechtigtes Interesse des Vermieters bestehen, wenn eine solche Vereinbarung im Mietvertrag zwischen den Mietparteien nicht getroffen wurde.<sup>11</sup> Ein solches berechtigtes Interesse ist u. a. anzunehmen bei einer Besichtigung zur Feststellung des Zustands der Räume (bei Wohnungen jedoch nur alle 1-2 Jahre), bei Verdacht vertragswidrigen Gebrauchs oder Vernachlässigung der Obhutspflicht, vor Verkauf oder Neuvermietung bei bevorstehender Beendigung des Mietverhältnisses. Weiterhin bestehen gemäß §§ 554, 578

<sup>9</sup> vgl. Kommentar von Claudia Renner in der Rheinzeitung vom 14. Juli 2008

<sup>10</sup> Weidenkaff in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 66. Auflage 2007, § 535, Rdn. 82 m.w.N.

<sup>11</sup> Weidenkaff aaO, § 535, Rdn. 82

Abs. 2 BGB bei allen Raummietverhältnissen Sonderregelungen für die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Aus der kursorisch dargestellten Rechtslage ergibt sich, dass die Frage mit Blick auf die gewünschte Antwort nicht hinreichend präzise formuliert ist. Es könnte sich hier anbieten, eine Einschränkung in die Frage aufzunehmen, beispielsweise durch Einfügung der Worte „gegebenenfalls“ oder „unter bestimmten Voraussetzungen“.

## 2. Frage 14: Meinungsfreiheit in Deutschland heißt, dass ich ....

- auf Flugblättern falsche Tatsachen behaupten darf.
- meine Meinung in Leserbriefen äußern kann.
- Nazi-Symbole tragen darf.
- meine Meinung sagen darf, solange ich der Regierung nicht widerspreche.

Die Formulierung der vorstehenden Frage könnte deshalb kritisch zu bewerten sein, weil sie den Testteilnehmern unnötigerweise einen verkürzten Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG vermitteln könnte. So ist in Deutschland nicht nur die Äußerung der Meinung in Leserbriefen garantiert, sondern in vielen anderen Situationen - beispielsweise im Rahmen von persönlichen Gesprächen - ebenfalls. Diese Situationen dürften im Alltag sogar eine größere Relevanz aufweisen.

Der aufgezeigten Kritik könnte beispielsweise dadurch begegnet werden, dass man in die Fragestellung die Worte „unter anderem“ oder „zum Beispiel“ einfügt. Damit würde deutlich, dass es sich bei der gewünschten Antwort lediglich um ein Beispiel für die in Deutschland garantierte Meinungsfreiheit handelt.

## 3. Frage 16: Wann ist die Meinungsfreiheit in Deutschland eingeschränkt?

- bei der öffentlichen Verbreitung falscher Behauptungen über einzelne Personen
- bei Meinungsäußerungen über die Bundesregierung
- bei Diskussionen über Religionen
- bei Kritik am Staat

Die angeführte Frage dürfte vor dem Hintergrund zweifelhaft sein, dass auch die Antwort „bei Diskussionen über Religionen“ als zutreffend eingeordnet werden könnte<sup>12</sup>. § 166 StGB stellt die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe. Die Meinungsfreiheit könnte daher auch bei einer Diskussion über

<sup>12</sup> vgl. auch Kommentar von Claudia Renner in der Rheinzeitung vom 14. Juli 2008

Religionen eingeschränkt sein, wenn es im Rahmen der Diskussion zu einer Beschimpfung im Sinne des § 166 StGB kommen würde<sup>13</sup>.

**4. Frage 23: Wenn man in Deutschland ein bestimmtes Alter erreicht und aufhört zu arbeiten, was bekommt man dann meistens?**

- Rente
- Gehalt
- nichts
- Ausbildungsgeld

Bezüglich der angeführten Frage wird die Auffassung vertreten, dass die gewünschte Antwort wegen einer fehlenden Differenzierung zwischen Rente, Pension und Sozialhilfe falsch sei.<sup>14</sup> Zwar ist der geübten Kritik zuzugeben, dass das deutsche Alterssicherungssystem bei der Altersversorgung zwischen der Rente bei Arbeitnehmern und der Pension bei Beamten unterscheidet. Auch erfolgt die Alterssicherung gegebenenfalls durch die Gewährung von Sozialhilfe. Gegen diese fehlende Präzisierung bestehen aus hiesiger Sicht jedoch im Ergebnis keine Bedenken, da es sich bei der Antwort „Rente“ ersichtlich um ein zutreffendes Beispiel handelt, während die anderen Antworten keine Bestandteile des deutschen Alterssicherungssystems sind.

Bedenken bezüglich dieser Testfrage könnten allerdings vor dem Hintergrund bestehen, dass die Fragestellung den Testteilnehmern den Eindruck vermittelt, dass man in Deutschland unabhängig von weiteren Voraussetzungen bei Erreichen eines bestimmten Alters eine „Rente“ erhält. Die Gewährung von Rente ist jedoch, ebenso wie die Pension, an bestimmte Bedingungen geknüpft. So erhalten beispielsweise nur Arbeitnehmer eine Rente, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden und die Wartezeit erfüllt haben.

**5. Frage 32: Was ist keine staatliche Gewalt in Deutschland?**

- Gesetzgebung
- Regierung
- Presse
- Rechtsprechung

Bei der vorstehenden Frage wird kritisiert, dass auch die Antwort „Gesetzgebung“ zutreffend sei, da es sich bei dieser ebenfalls um keine Gewalt handele. Die Frage führe zur Einübung

<sup>13</sup> vgl. im Einzelnen *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 54. Auflage 2007, § 166

<sup>14</sup> vgl. Seite 3 der Stellungnahme von Professor Dr. Dietrich Thränhardt, Münster

eines sprachlich und rechtlich falschen Verständnisses.<sup>15</sup>

Dieser Kritik dürfte nicht zu folgen sein. Nach dem Prinzip der Teilung der Gewalten, wie es in Art. 20 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommt, wird die Staatsgewalt in Deutschland durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der rechtsprechenden Gewalt ausgeübt.<sup>16</sup> Es ist in diesem Sinne durchaus üblich, von den drei Staatsgewalten zu sprechen. Hierzu gehört nach allgemeinem Sprachgebrauch auch die gesetzgebende Gewalt.

## 6. Frage 33: Welche Aussage ist richtig? In Deutschland ...

- sind Staat und Religionsgemeinschaften voneinander getrennt.
- bilden die Religionsgemeinschaften den Staat.
- ist der Staat abhängig von den Religionsgemeinschaften.
- bilden Staat und Religionsgemeinschaften eine Einheit.

Die vorstehende Frage zielt auf die institutionelle Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, die sich auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV gründet. Die Frage wirft jedoch Zweifel auf, da sie einen Hinweis auf bestehende Kooperationsformen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften vermissen lässt.<sup>17</sup> Das Verbot der Staatskirche bedeutet nicht, dass es keine Kooperation zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften geben darf. Eine solche Zusammenarbeit ist möglich, wenn sie sich am Gebot von Neutralität und Gleichbehandlung orientiert. Die Beziehungen vom Staat zu den Kirchen sind daher weniger in dem Sinne einer strikten Trennung, sondern eher als ein Verhältnis zu verstehen, in dem sich Staat und Kirchen in freiheitlicher Zuordnung und Zusammenarbeit begegnen.<sup>18</sup> So sind die Religionsgemeinschaften in Deutschland aufgerufen, sich zu gesellschaftlichen Fragestellungen zu äußern und sich an verschiedenen Kommissionen und Gremien zu beteiligen, beispielsweise in verschiedenen Ethikkommissionen. Auch werden sie etwa bei Anhörungen von Ausschüssen der Parlamente um ihre Meinung gefragt. Eine weitere Form des Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirche zeigt sich auch bei dem Kirchensteuererhebungsrecht aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV. Der Staat ist aus dem Steuererhebungsrecht der Kirchen heraus verpflichtet, durch praktische Gesetze die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kirchen die Kirchensteuer erheben können. Die Finanzämter dürfen insoweit auch Erhebungsdienste leisten.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> vgl. Seite 4 der Stellungnahme von Professor Dr. Dietrich Thränhardt, Münster

<sup>16</sup> Hofmann in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 20, Rdn. 55

<sup>17</sup> vgl. auch die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 4 seiner Stellungnahme

<sup>18</sup> vgl. Hofmann aaO, Art. 140 GG, Rdn. 2

<sup>19</sup> vgl. Hofmann aaO, Art. 140 GG, Rdn 31 m. w. N.

Auch wenn die vorstehende Frage aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten institutionellen Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nicht falsch ist, könnte diese zu einem unvollständigen Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften führen.

**7. Frage 35: Womit finanziert der deutsche Staat die Sozialversicherung?**

- Kirchensteuern
- Sozialabgaben
- Spendengeldern
- Vereinsbeiträgen

Gegen die Frage wird angeführt, dass nicht der deutsche Staat die Sozialversicherung finanziere, sondern der Bürger selbst durch Steuergelder.<sup>20</sup> Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, da die deutschen Staatsbürger den deutschen Staat bilden und dieser die sozialstaatlichen Aufgaben für die Gemeinschaft wahrnimmt. Dazu gehört auch die Finanzierung von Gemeinwohlbelangen durch Steuereinnahmen. Die Frage unterliegt daher keinen Bedenken.

**8. Frage 36: Welche Maßnahme schafft in Deutschland soziale Sicherheit?**

- die Krankenversicherung
- die Autoversicherung
- die Gebäudeversicherung
- die Haftpflichtversicherung

Die angeführte Frage wird mit der Begründung kritisiert, dass alle vorgegebenen Antworten soziale Sicherheit in Deutschland begründeten und die Krankenversicherung lediglich zum System der sozialen Sicherheit gehöre.<sup>21</sup> Es ist insoweit zutreffend, dass alle aufgeführten Versicherungen eine soziale Absicherung darstellen und damit bei einem weiten Verständnis des Begriffs der sozialen Sicherheit von diesem erfasst werden. Von sozialer Sicherheit in einem engeren Sinne ist hingegen auszugehen, wenn allen Mitgliedern einer Gesellschaft ein menschenwürdiger Lebensstandard gewährt wird. Ausgehend von diesem Begriffsverständnis dürfte von den vorgegebenen Antworten nur die Krankenversicherung soziale Sicherheit schaffen, so dass die Frage insgesamt nicht zu beanstanden sein dürfte.

<sup>20</sup> vgl. Kommentar von Claudia Renner in der Rheinzeitung vom 14. Juli 2008

<sup>21</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 3 seiner Stellungnahme



**9. Frage 45: Zu welcher Versicherung gehört die Pflegeversicherung?**

- Sozialversicherung
- Unfallversicherung
- Hausratversicherung
- Haftpflicht- und Feuerversicherung

Soweit Kritik an der Formulierung der Fragestellung dahin geübt wird, dass eine Versicherung sprachlich nicht zu einer anderen Versicherung gehöre<sup>22</sup>, dürfte dieser nicht zu folgen sein. Die Frage zielt erkennbar darauf ab, den Testteilnehmern die Zuordnung der Pflegeversicherung zu dem System der Sozialversicherungen zu vermitteln. Für die Testteilnehmer dürfte die gewählte Formulierung im Hinblick auf diese Zielsetzung verständlich sein.

**10. Frage 55: Was zeigt dieses Bild?**



- den Bundestagssitz in Berlin
- das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
- das Bundesratsgebäude in Berlin
- das Bundeskanzleramt in Berlin

Die an dieser Frage geübte Kritik zielt darauf ab, dass das abgebildete Gebäude im allgemeinen Sprachgebrauch als Reichstagsgebäude bezeichnet werde.<sup>23</sup> Es ist insoweit zutreffend, dass die gewählte Fragestellung im Hinblick auf die zutreffende Antwort hier zu Irritationen führen könnte. Die Frage könnte daher deutlicher gefasst werden, wenn man danach fragen würde, welche Institution ihren Sitz in diesem Gebäude hat. Die Abänderung der Antwort in „Reichstagsgebäude“ dürfte hingegen nicht zu empfehlen sein, da dies zu einem falschen Verständnis führen könnte.

<sup>22</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 3 seiner Stellungnahme

<sup>23</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 3 seiner Stellungnahme

**11. Frage 65: Es gehört nicht zu den Aufgaben des Deutschen Bundestages ...**

- Gesetze zu entwerfen.
- die Bundesregierung zu kontrollieren.
- den Bundeskanzler zu wählen.
- das Bundeskabinett zu bilden.

An der vorstehenden Frage wird Kritik geäußert, weil sie formalistisch sei und die politische Wirklichkeit, in welcher der Bundestag Einfluss auf die Zusammensetzung des Kabinetts habe, nicht berücksichtige.<sup>24</sup> Dieser ist im Hinblick auf die klare verfassungsrechtliche Bestimmung in Art. 64 Abs.1 GG, wonach die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt werden, nicht zuzustimmen. Bei der Bildung des Bundeskabinetts handelt es sich um einen kreativen Akt, welcher keiner Bestätigung des Bundestages bedarf.<sup>25</sup> In der rheinland-pfälzischen Verfassung hingegen ist in Art. 98 Abs. 2 S. 3 LV bestimmt, dass nach der Ernennung der Minister durch den Ministerpräsidenten die Regierung zur Übernahme der Geschäfte der ausdrücklichen Bestätigung des Landtags bedarf. Eine solche Regelung existiert bei der Bildung des Bundeskabinetts nicht. Eine Berücksichtigung einer politischen Wirklichkeit, die immer auch subjektiven Wertungen und Veränderungen unterliegt, erscheint aufgrund der gesetzlich bestimmten Regelung der Bildung des Bundeskabinetts nicht angezeigt. Die Frage unterliegt damit keinen Bedenken.

**12. Frage 69: Die Bundesrepublik Deutschland hat einen dreistufigen Verwaltungsaufbau. Wie heißt die unterste politische Stufe?**

- Stadträte
- Landräte
- Gemeinden
- Bezirksamter

Fraglich ist hier, ob die vorgegebene Antwort „Gemeinden“ als zutreffend zu werten ist. Dies könnte vor dem Hintergrund zweifelhaft sein, dass die unterste Verwaltungsstufe in der Bundesrepublik Deutschland die Kommunalverwaltung ist, die von den kommunalen Gebietskörperschaften –Gemeinden/Städte und Kreise/Landkreise – wahrgenommen wird.<sup>26</sup> Die vorgegebene Antwort „Gemeinden“ ist somit an sich nicht falsch, aber aufgrund der Teilung der Aufgaben zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften unvollständig. Es

<sup>24</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 2 seiner Stellungnahme

<sup>25</sup> vgl. auch Gebauer in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 1. Auflage 2001, Artikel 98, Rdn. 3; Uhle in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Art. 64, Rdn. 18

<sup>26</sup> vgl. auch die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 1 seiner Stellungnahme

dürfte sich bei der Antwort „Kommunen“ um den Oberbegriff handeln, der die unterste Verwaltungsstufe umfassend bezeichnet.

An der Fragestellung selbst bestehen allerdings –entgegen der geäußerten Kritik- wegen der Aussage, dass in der Bundesrepublik ein dreistufiger Verwaltungsaufbau besteht, keine Bedenken. Bei dem Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich drei Ebenen zu unterscheiden: die Verwaltung des Bundes, die Verwaltung der Länder und die Kommunalverwaltung. Dass die Verwaltungsstufen in einzelnen Bundesländern zusätzliche Untergliederungen aufweisen, steht der grundsätzlichen Richtigkeit der Aussage nicht entgegen. Die Aussage in der Fragestellung, dass die Bundesrepublik Deutschland einen dreistufigen Verwaltungsaufbau habe, dürfte damit als zutreffend eingestuft werden können.

**13. Frage 71: Wo arbeitet die deutsche Bundesregierung?**

- in Potsdam
- in Berlin
- in Frankfurt/Main
- in Leipzig

Soweit die vorgegebene Antwort zu dieser Frage als falsch bezeichnet wird, weil die Bundesregierung in Berlin und Bonn arbeite<sup>27</sup>, kann dem nicht gefolgt werden. Dass die Bundesregierung auch in Bonn arbeitet, steht der Richtigkeit der vorgegebenen Antwortmöglichkeit nicht entgegen. Die Testteilnehmer finden unter den vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten eine Antwort, die zutreffend ist. Dass daneben auch die Antworten „Bonn“ oder „Berlin und Bonn“ richtig wären, macht die vorgegebene Antwort nicht falsch. Da sich unter den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nur eine zutreffende Antwort findet, ist die Frage für die Testteilnehmer zu lösen. Ob im Hinblick auf die Zielsetzung des Tests, Grundkenntnisse über Deutschland zu überprüfen, die Antwort „Berlin und Bonn“ zu bevorzugen wäre, erscheint fraglich. Der Hauptarbeitsitz der Bundesregierung befindet sich in Berlin. Möglicherweise würde die Aufnahme des Sitzes in Bonn zu Verwirrungen führen.

**14. Frage 80: Welches Gericht in Deutschland ist zuständig für die Auslegung des Grundgesetzes?**

- Oberlandesgericht
- Amtsgericht
- Bundesverfassungsgericht
- Verwaltungsgericht

<sup>27</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 1 seiner Stellungnahme

Die zu dieser Frage vorgegebene richtige Antwort ist unzutreffend. Denn alle Gerichte in Deutschland sind bei der Rechtsanwendung verpflichtet, das Grundgesetz zu beachten und dieses gegebenenfalls auch auszulegen. So ist beispielsweise eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 Abs. 1 GG nur zulässig, wenn das Gericht die streitentscheidende Norm mit höherrangigem Recht für unvereinbar hält<sup>28</sup>. Das setzt zwingend eine rechtliche Prüfung - auch des Verfassungsrechts - voraus. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich die alleinige Kompetenz, die gesetzliche Bestimmung für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären (§ 82 Abs. 1 i.V.m. § 78 BVerfGG), was ersichtlich mit der hier zu beurteilenden Frage vermittelt werden sollte. Die Fragestellung müsste insoweit präzisiert werden.

**15. Frage 91: In Deutschland kann ein Regierungswechsel in einem Bundesland Auswirkungen auf die Bundespolitik haben. Das Regieren wird ...**

- schwieriger, wenn sich dadurch die Mehrheit im Bundestag ändert.
- leichter, wenn dadurch neue Parteien in den Bundesrat kommen.
- schwieriger, wenn dadurch die Mehrheit im Bundesrat verändert wird.
- leichter, wenn es sich um ein reiches Bundesland handelt.

Die vorstehende Frage dürfte in der vorliegenden Form nicht zutreffend sein, da die Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat nicht immer zwangsläufig zu einem Erschwernis für die Regierung führt.<sup>29</sup> Dies ist zwar der Fall, wenn eine Oppositionspartei ein Bundesland hinzugewinnt. Verkehren sich die Mehrheitsverhältnisse jedoch in die andere Richtung, das heißt, gewinnen die Regierungsparteien ein Bundesland hinzu, kann das Regieren leichter werden.

**16. Frage 96: Was muss jeder deutsche Staatsbürger/jede deutsche Staatsbürgerin ab dem 16. Lebensjahr besitzen?**

- einen Reisepass
- einen Personalausweis
- einen Sozialversicherungsausweis
- einen Führerschein

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise (PersAuswG)<sup>30</sup> sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften

<sup>28</sup> Müller-Terpitz in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 100, Rdn. 16

<sup>29</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 4 seiner Stellungnahme

<sup>30</sup> In der Fassung vom 21. April 1986, BGBl I 1986, 548, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften (PaßGuaÄndG) vom 20. Juli 2007, BGBl I 2007, 1566, 2317

der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Nach der zitierten gesetzlichen Regelung ist es also zutreffend, dass ab dem 16. Lebensjahr grundsätzlich eine Pflicht zum Besitz eines Personalausweises besteht. Die vorstehende Frage berücksichtigt jedoch nicht die in § 1 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz PersAuswG enthaltene Ausnahme, wonach die Pflicht nicht für Personen gilt, die einen gültigen Pass besitzen und sich durch diesen ausweisen können. Es ist ebenfalls möglich, der Ausweispflicht durch Besitz eines Reisepasses nachzukommen. Diesen Umstand berücksichtigt die vorstehende Frage nicht, obwohl in der Frage 100 (vgl. nachfolgend unter Ziffer 17) deutlich wird, dass auch ein gültiger Reisepass die Ausweispflicht erfüllt. Um die Frage präzise zu formulieren, würde sich die Einfügung des Worts „grundsätzlich“ anbieten.

**17. Frage 100: Jeder/jede deutsche Staatsangehörige muss ...**

- immer einen Reisepass dabei haben.
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass besitzen.
- immer eine Krankenkasskarte dabei haben.
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres einen Führerschein besitzen.

Die Frage berücksichtigt das unter Ziffer 16 zu der Frage 96 dargestellte Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis der beiden Passarten nicht. Es könnte möglicherweise der Eindruck vermittelt werden, dass auch eine grundsätzliche Pflicht zum Besitz eines Reisepasses besteht. Die Fragestellung macht nicht hinreichend deutlich, dass sich die Pflicht auf den Personalausweis bezieht und der Reisepass einen Ausweis-Ersatz darstellt.

**18. Frage 219: Die Bundesrepublik Deutschland hat die Grenzen von heute seit ...**

- 1933
- 1949
- 1971
- 1990

Die Argumentation, dass die heutigen Grenzen Deutschlands auf die Potsdamer Konferenz 1945 zurückzuführen und die vorgegebenen Antworten daher alle falsch seien<sup>31</sup>, überzeugt vor folgendem Hintergrund nicht: Die vorstehende Frage bezieht sich weniger auf die staatsrechtlich zutreffende Einordnung der Festlegung der Staatsgrenzen, sondern zielt erkennbar auf den Zeitpunkt der Eingliederung der neuen Bundesländer im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands ab. Mit Blick auf den Adressatenkreis des Tests und dessen Zielsetzung dürfte die Frage daher keinen Bedenken unterliegen.

<sup>31</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 5 seiner Stellungnahme

**19. Frage 266: Was ist seit 2007 in vielen deutschen Restaurants gesetzlich verboten?**

- Telefonieren
- Rauchen
- Alkohol trinken
- lautes Reden

Die gewählte Formulierung in der Fragestellung, dass in vielen deutschen Restaurants das Rauchen seit 2007 gesetzlich verboten sei, ist vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2007 lediglich in zwei Bundesländern, in Baden-Württemberg und Hessen, ein Rauchverbot tatsächlich bestand, nicht ganz korrekt. Zwar wurden im Jahr 2007 in sämtlichen Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze erlassen, die ein Rauchverbot in Gaststätten vorsehen, diese sind aber überwiegend erst 2008 in Kraft getreten.<sup>32</sup>

**20. Frage 295: Welche Religion hat die europäische und deutsche Kultur geprägt?**

- der Hinduismus
- das Christentum
- der Buddhismus
- der Islam

Der an dieser Frage geübten Kritik<sup>33</sup> ist zuzugeben, dass auch andere Religionen die europäische und deutsche Kultur geprägt haben. Die Wurzeln der europäischen und deutschen Kultur sind vielfältig. Zu ihnen gehören neben vielen anderen Aspekten die griechische Antike, der christliche Glaube mit seinen jüdischen Wurzeln, das römische Staats- und Rechtsverständnis sowie die Renaissance und der Geist der Aufklärung.<sup>34</sup> Unzweifelhaft hat das Christentum jedoch die europäische und deutsche Kultur wesentlich geprägt. Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht zu beanstanden sein, das Christentum als richtige Antwort zu bewerten. Zur korrekten Darstellung der Bildung der Kultur in Europa und Deutschland könnte jedoch in die Fragestellung beispielsweise das Wort „wesentlich“ aufgenommen werden. Dadurch würde hinreichend deutlich, dass die europäische und deutsche Kultur verschiedenen religiösen Einflüssen unterlag.

<sup>32</sup> vgl. die Ausarbeitung des Deutschen Bundestages „Regelung der Bundesländer zum Rauchverbot in Gaststätten“ vom 28. Mai 2008, INFO-BRIEF WD 3 – 3010- 138/08

<sup>33</sup> vgl. die Kritik von Prof. Dr. Dietrich Thränhardt auf Seite 5 seiner Stellungnahme

<sup>34</sup> vgl. den Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“, BT- Drs. 16/7000 vom 11. Dezember 2007, S. 411 ff.

## **C. Ergebnis**

Die für den Einbürgerungstest vorgesehenen Prüfungsfragen unterliegen zum überwiegenden Teil keinen Bedenken. Von den insgesamt 310 überprüften Fragen dürften lediglich zwei Fragen (Frage 80 und Frage 91) als inhaltlich unzutreffend zu bewerten sein.

Bei den übrigen Fragen dürfte die in der Öffentlichkeit geübte Kritik nur teilweise berechtigt sein. Diesen Bedenken könnte bei einigen Fragen bereits durch kleine redaktionelle Änderungen begegnet werden (Fragen 14, 55, 96, 100, 266 und 295 des bundeseinheitlichen Tests). Bei den Fragen 16, 23, 33 und 69 dürfte sich unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Tests, Grundkenntnisse der Einbürgerungsbewerber über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland zu überprüfen, gegebenenfalls eine Überarbeitung anbieten, da sie unter Umständen ein falsches bzw. unvollständiges Bild der rechtlichen bzw. tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland vermitteln könnten.

Wissenschaftlicher Dienst